

LUMENS Rechtsanwälte | Mauerstraße 83/84 | 10117 Berlin

Landgericht Bremen
Kammer für Handelssachen
Domsheide 16
28195 Bremen

per beA

LUMENS.DE

LUMENS Rechtsanwälte
Mauerstraße 83/84
10117 Berlin
T +49 (0)30 800 937 290
F +49 (0)30 800 937 291
mail@lumens.de

12.01.2024
00183-23

KLAGE

des Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertreten durch den Vorstand
Prof. Dr. Harald Kächele, Burkhard Jäkel
und Carl-Wilhelm Bodenstein-Dresler
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

Prozessbevollmächtigte:

LUMENS Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Bulling Schütt,
Rechtsanwältin Juliane Schütt
Mauerstraße 83/84, 10117 Berlin,

gegen



Klägers,

TOBIAS BULLING

Rechtsanwalt
Partner
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz
Fachanwalt für Steuerrecht

JULIANE SCHÜTT

Rechtsanwältin, M.A.
Partnerin
Fachanwältin für gewerblichen
Rechtsschutz
Fachanwältin für Urheber- und
Medienrecht
Zertifizierte Datenschutz-
beauftragte (TÜV)

Beklagte,

wegen: Wettbewerbsverstoß
Streitwert: 35.000 EUR (Unterlassung + Vertragsstrafe)

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen:

1.

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

geschäftlich handelnd für nach dem GEG kennzeichnungspflichtige Immobilienanzeigen, für die zu diesem Zeitpunkt ein Energieausweis vorlag, vor deren Verkauf zu veröffentlichen,

ohne in den Immobilienanzeigen auch die im Energieausweis angegebene Information zur Energieeffizienzklasse anzugeben, wenn dies geschieht wie am 8. August 2023 im Schaufenster seines Immobilienbüros in der [REDACTED] und wiedergegeben in den Anlagen K 4, K 5, K 6, K 7 und K 8.

2.

Den Beklagten zu verurteilt, an den Kläger 5.000,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Wir bitten um Anordnung eines schriftlichen Vorverfahrens sowie um Anberaumung eines zeitnahen Gütertermins. Sofern die Voraussetzungen des § 331 Absatz 3 ZPO vorliegen, beantragen wir schon jetzt

den Erlass eines Versäumnisurteils.

Für den Fall des Anerkenntnisses bitten wir, nach **§ 307 ZPO** zu verfahren.
Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) der Kammer stimmen wir zu.

Sollte mündlich verhandelt werden, beantragen wir gemäß **§ 128a ZPO** der **Unterzeichnerin zu gestatten, an der Verhandlung per Videokonferenz teilzunehmen.**

Begründung:

I. Sachverhalt

1.

a.

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Er ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen. Das Bundesamt für Justiz überprüft regelmäßig, ob die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen. Der Kläger wird dort auf Seite 3 geführt (Stand 4. Januar 2024).

Beweis: Inaugscheinnahme der Liste unter
https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Verbraucherschutz/Liste_qualifizierter_Einrichtungen.html

Nach § 1 Abs. 2 seiner Satzung verfolgt der Kläger den Zweck, den Natur- und Verbraucherschutz sowie den umwelt- und gesundheitsbezogenen Verbraucherschutz insbesondere durch die Aufklärung und Beratung der Verbraucher zu fördern. Dies soll insbesondere durch die in § 2 Abs. 2 genannten Maßnahmen geschehen. Ausweislich § 2 Abs. 2 lit k) der Satzung zählen zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Klägers Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung der nationalen und internationalen Umwelt- und Verbraucherschutzrechtes, insbesondere des Umwelt- und Verbraucherschutzrechtes der Europäischen Union. Die streitgegenständliche Unterlassungsklage verfolgt genau dieses Ziel: es geht um die Durchsetzung und Einhaltung von nationalem (GEG), auf europäischen Regeln (RiLi 2010/31/EU) beruhendem Umwelt- und Verbraucherschutzrecht.

b.

Der Beklagte makelt seit mehr als 25 Jahren mit Immobilien. Er betreibt die Webseite [REDACTED] und sagt von sich, er gehöre zu den anerkannten und kompetenten Anbietern von Immobilien im norddeutschen Raum.

Beweis: Inaugscheinnahme der Homepage [REDACTED]

2. Vorverstoß

Das erste Mal musste der Kläger den Beklagten am 7. Juli 2016 wegen einer fehlerhaften Immobilienwerbung im Weserkurier abmahnen. Der Beklagte gab darauf am 21. Juli 2016 eine nach Hamburger Brauch strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, die der Kläger mit Schreiben vom 1. August 2016 annahm.

Beweis: Abmahnung vom 7. Juli 2016, in Kopie anbei als

Anlage K 1

Unterlassungserklärung vom 21. Juli 2016, anbei als

Anlage K 2

Annahmeerklärung vom 1. August 2016, in Kopie anbei als

Anlage K 3

3. Aktueller Rechtsverstoß

Am 8. August 2023 stellte der Mitarbeiter des Klägers [REDACTED] fest, dass die Beklagte in bebilderten Immobilienwerbungen, die für Verbraucher:innen gut sichtbar im Schaufenster seiner Geschäftsräume in der [REDACTED] in [REDACTED] ausgestellt waren, u.a. für

- Eine fest vermietete Erdgeschosswohnung in Huchting, Kaufpreis 110.000,00 EUR (Anlage K 4)
- ein saniertes Bremer Haus in Alt-Findorff, Kaufpreis 530.000,00 EUR (Anlage K 5)
- ein Design-Haus in Delmenhorst, Kaufpreis 740.000,00 EUR (Anlage K 6)
- eine fest vermietete Wohnung in der Bremer Neustadt, Kaufpreis 141.500,00 EUR (Anlage K 7)
- eine Maisonette Wohnung mit kleiner Dachterrasse, Kaufpreis 209.000,00 EUR (Anlage K 8)

warb. Angaben zu den Energieeffizienzklassen der Objekte enthielten die Werbungen nicht.

Beweis: Immobilienanzeigen vom 8. August 2023, Fotos anbei als

Anlagen K 4 bis K 8

Zeugnis des Herrn [REDACTED] beim Kläger fest angestellt als Projektmanager, zu laden über den Kläger

Dass für die Objekte jeweils gültige Energieausweise vorlagen, gab der Beklagte im Portal „Immowelt“ selbst an.

Beweis: Screenshots der Internetseite [REDACTED] vom 22. August 2023, Ausdrücke anbei als

Anlagen K 9 bis K 13

4. Vorgerichtlicher Schriftverkehr

Mit Schreiben vom 23. August 2023 mahnte der Kläger die Beklagte wegen dieser Kennzeichnungsverstöße ab. Er bat um Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 30. August 2023 und stellte pauschalisierte Kosten für seine Abmahnung in Höhe von 386,20 EUR in Rechnung. Daneben bat er um Bezahlung von 5.000 EUR Vertragsstrafe.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 23. August 2023, anbei in Kopie als

Anlage K 14

Mit Anwaltsschreiben vom 1. September 2023 wies der Beklagte die Ansprüche des Klägers zurück. Die Anzeigen hätten sämtlich einen QR Code enthalten, mit dem sämtliche Daten zu den Objekten geladen werden konnten. Zudem stelle ein Schaufenster kein „kommerzielles Medium“ im Sinne des § 87 GEG dar. Zur Vermeidung eines Rechtsstreits bot er eine Pauschalzahlung von 1.000 EUR an, sofern damit alle Ansprüche erledigt seien.

Beweis: Schreiben des Beklagten vom 1. September 2023, anbei als

Anlagen K 15

Auf dieses „Angebot“ ging der Kläger nicht ein. Eine neue Unterlassungserklärung gab der Beklagte nicht ab. Daher ist nunmehr Klage geboten.

II. Rechtliche Würdigung

1. Anspruch auf Unterlassen gemäß § 8 Abs. 1 UWG

Der Unterlassungsanspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5a, 5b UWG in Verbindung mit § 87 Abs. 1 GEG.

a. Verstoß gegen § 87 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Gemäß § 87 Abs. 1 GEG ist sicherzustellen, dass in Fällen, in denen vor dem Verkauf einer Immobilie eine Anzeige in kommerziellen Medien aufgegeben wird, die Anzeige folgende Pflichtangaben enthält:

1. die Art des Energieausweises: Energiebedarfsausweis oder Energieverbrauchsausweis im Sinne der §§ 81, 82 GEG
2. den im Energieausweis genannten Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs für das Gebäude,
3. die im Energieausweis genannten wesentlichen Energieträger für die Heizung des Gebäudes,
4. bei Wohngebäuden das im Energieausweis genannte Baujahr
5. bei Wohngebäuden die im Energieausweis genannte Energieeffizienzklasse.

Das GEG ist zum 01. November 2020 in Kraft getreten. Die in § 87 GEG normierten Informationspflichten für Immobilienanzeigen entsprechen inhaltlich dem, was zuvor durch § 16a EnEV vorgeschrieben war. Ergänzend hat der Gesetzgeber in § 87 GEG ausdrücklich Immobilienmakler in den Kreis der Normadressaten aufgenommen. Das GEG dient der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 19.05.2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. § 87 GEG setzt Artikel 12 Abs. 4 der Richtlinie 2010/31/EU um.

aa.

Nach dem Schutzzweck der Norm des § 87 Abs. 1 GEG ist das Tatbestandsmerkmal „in kommerziellen Medien“ weit auszulegen und umfasst sämtliche Immobilienwerbungen, die in kommerzieller Absicht und zu kommerziellen Zwecken in Abgrenzung zu privaten Immobilienanzeigen/Immobilienwerbungen erfolgen. Es geht darum, bereits das Vorfeld einer Immobilienentscheidung einzubeziehen, der Gesetzgeber knüpft deshalb an die erste Information an (vgl. Frenz in: Frenz/Lülsdorf, EnEG . EnEV, Kommentar, 2015, § 16a Rn. 2 f.) Potentielle Käufer:innen oder Mieter:innen können sich so vorbereitend aus einer Immobilienanzeige informieren. Daher sind alle kommerziellen Anzeigen einzubeziehen, aus denen sich Interessenten informieren. Dazu gehören vor allem Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und im Internet. Außen vor sollen lediglich private, kostenfreie Kleinanzeigen etwa an „schwarzen Brettern“ in Supermärkten bleiben (vgl. Begründung EnEV 2014, BR-Ds 113/123, 98)

Bei den streitgegenständlichen Immobilienwerbungen des Beklagten, die in seinem Schaufenster gut sichtbar für Verbraucher:innen ausgehängt waren, handelt es sich mithin um eine Immobilienanzeige in kommerzieller Absicht, die unter die Norm des § 87 Abs. 1 GEG fallen. Hier fehlte jeweils die Angabe der Energieeffizienzklasse.

bb.

Der Umstand, dass durch das Nutzen eines QR-Codes das Aufrufen einer Internetseite mit möglicherweise vollständigen Energieangaben möglich war, ändert nichts an dem Verstoß gegen § 87 GEG. Danach müssen alle vorgeschriebenen Informationen in jedem Werbe-Medium separat vorhanden sein. Der Beklagte hatte dafür auch genügend Platz, es ist nicht nachvollziehbar, warum er vier von fünf Angaben in den Schaufensterwerbungen machte, für eine einzige aber auf eine eventuelle Abrufbarkeit durch Nutzung eines QR-Code verweisen will.

b. Irreführung durch Unterlassen

aa. wesentliche Informationen

Eine Information ist wesentlich, wenn ihre Angabe unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vom Unternehmer erwartet werden kann und ihr für die

von den Verbraucher:innen zu treffende geschäftliche Entscheidung erhebliches Gewicht zukommt (BGH I ZR 26/15, Urteil vom 21. Juli 2016, GRUR 2016, 1076).

Dass es sich bei den Energieangaben um eine wesentliche Information im Sinne von § 5a UWG handelt, ergibt sich bereits aus der gesetzgeberischen Wertung des § 87 GEG. Denn handelte es sich nur um unbedeutende Informationen, bedürfte es der Regelung des § 87 GEG nicht (vgl. zur früheren Rechtslage § 16a EnEV: OLG Hamm, Urteil vom 30. August 2016, Az. 4 U 8/16). Für die Interessenten ist es von besonderer Bedeutung, möglichst frühzeitig einen Eindruck von der energetischen Qualität des angebotenen Gebäudes und damit zugleich die Möglichkeit zu einem überschlägigen Vergleich der Kosten für Heizwärme mit anderen Immobilienangeboten zu erhalten (vgl. BR-Drucksache 113/13 zu § 16a EnEV, Seite 99). Diesem Informationsbedürfnis wird durch die in § 87 GEG vorgeschriebenen Pflichtangaben zur energetischen Beschaffenheit der Immobilie entsprochen.

Ein schutzwürdiges Interesse des Beklagten, nicht über die Energieeffizienzklassen zu informieren, ist dagegen nicht erkennbar. Insbesondere erscheint die Erteilung dieser Information dem Beklagten mit einem geringfügigen Aufwand, nämlich mit einer entsprechenden Ergänzung des Aushangtextes, ohne weiteres möglich.

bb. informierte geschäftliche Entscheidung

„Geschäftliche Entscheidung ist jede Entscheidung von Verbraucher:innen oder sonstigen Marktteilnehmer:innen darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen sie ein Geschäft abschließen, eine Zahlung leisten, eine Ware oder Dienstleistung behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit einer Ware oder Dienstleistung ausüben will, unabhängig davon, ob die Verbraucher:innen oder sonstigen Marktteilnehmer:innen sich entschließen, tätig zu werden. Die in Rede stehenden Informationen benötigen die Verbraucher:innen, um beurteilen zu können, ob das angebotene Objekt ihren Erwartungen in energetischer Hinsicht entspricht (OLG Hamm, Urteil vom 30. August 2016, Az. 4 U 8/16).

Die Energieeffizienzklasse ermöglicht eine schnelle Einordnung und Vergleichbarkeit des energetischen Zustands des Gebäudes. Sie ermöglicht auch Laien, unmittelbar die energetische Qualität eines Gebäudes zu beurteilen und sich damit im Vergleich für eine Wohnung beziehungsweise ein Gebäude entscheiden zu können, das insgesamt niedrigere Betriebskosten erwarten lässt. Dies ist insbesondere erforderlich, da es sich bei den Gebäuden um die Güter mit dem höchsten

Energieverbrauch handelt. Gleichzeitig wird durch diese Transparenz der Anreiz für Verkäufer und Vermieter verstärkt, die energetische Qualität schlechter Gebäude zu verbessern (BR-DS 113/13 (Beschluss) S. 18).

cc. Vorenthalten

Der Beklagte hat den Verbraucher:innen die genannte Information auch vorenthalten. Unternehmer:innen enthalten Verbraucher:innen eine Information vor, wenn dieser sie nicht oder nicht so erhält, dass sie sie bei ihrer geschäftlichen Entscheidung berücksichtigen kann. Insoweit ist es erforderlich, dass die betreffende Information zum Geschäfts- und Verantwortungsbereich des Unternehmers gehört oder in sonstiger Weise für ihn verfügbar ist (BGH, Urteil vom 21.07.2016 - I ZR 26/15 - *LGA tested*). Die beanstandeten Werbungen des Beklagten enthielten die Angaben nicht, obwohl die entsprechenden Informationen für den Beklagten verfügbar waren.

Die Pflichtangaben nach § 87 GEG sollen zu einem frühest möglichen Zeitpunkt gemacht werden, um eine Sensibilisierung der Verbraucher:innen für die Relevanz dieser Werte herbeizuführen, den Verbraucher:innen damit zugleich die Möglichkeit zu einem überschlägigen Vergleich der Kosten für Heizwärme mit anderen Immobilienangeboten zu eröffnen und so eine von vornherein unter Berücksichtigung der energetischen Qualität des angebotenen Gebäudes getroffene Entscheidung zu ermöglichen (vgl. Oberlandesgericht Nürnberg zu § 16a EnEV, Beschluss vom 30. März 2017, 3 W 532/17).

dd. Eignung zur Veranlassung einer Entscheidung

Das Vorenthalten der betreffenden Information ist geeignet, Verbraucher:innen zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten (§ 5a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UWG, OLG Hamm, Urteil vom 30. August 2016, Az. 4 U 8/16). Unzureichende energiebezogenen Informationen können Verbraucher:innen dazu veranlassen, aufgrund der Immobilienanzeige Kontakt zum Beklagten aufzunehmen. Diese Entscheidung hätten Verbraucher:innen gegebenenfalls nicht getroffen, wenn sie sich anhand der vollständigen Angaben bereits aufgrund der Immobilienanzeige näher über die energiebezogenen Eigenschaften der Immobilie hätten informieren können.

2. Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß § 339 BGB

Die mit dem Klageantrag zu 3. begehrte Zahlung ist aus § 339 BGB begründet.

a. Verstoß gegen die Unterlassungserklärung vom 21. Juli 2016

Für die Verstöße gegen die Unterlassungserklärung des Beklagten durch die Kennzeichnungsverstöße vom 8. August 2023 gilt das oben unter II. 1. Ausgeführte. Der Beklagte hatte in seiner Erklärung versprochen, bei künftigen Immobilienwerbungen alle Energieangaben vorschriftsgemäß zu machen. Diesem Versprechen wurde er mit seinen Schaufensterwerbungen nicht gerecht.

b. Verschulden

Der Beklagte hat die Verstöße auch zu verschulden. Das Verschulden wird im Falle einer Zuwiderhandlung gegen den Unterlassungsvertrag vermutet (vgl. *Bornkamm*, in Köhler/Bornkamm, UWG 35. Aufl. 2017, § 12 Rn. 1.208).

c. Höhe der Vertragsstrafe

Der Kläger fordert eine Vertragsstrafe von 5.000 EUR.

In der Praxis der Verbände werden regelmäßig Vertragsstrafen zwischen 3.000 und 15.000 EUR als angemessen erachtet (vgl. MüKOUWG/ Ottofülling, 2. Aufl. 2014, RN. 269 zu § 12 UWG). Zudem ist das Ausmaß der Wiederholungsgefahr, das bei der Beurteilung der Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe insbesondere zu berücksichtigen ist (vgl. BGH, Urteil vom 14.02.1985 – I ZR 20/83, GRUR 1985, 937 – Vertragsstrafe; Köhler/Bornkamm, UWG, § 12 Rn. 1.143), angesichts des Umstandes, dass der Beklagte gegen eine vertragliche Unterlassungsverpflichtung verstoßen hat, nicht als gering anzusetzen. Das erkennende Gericht hielt zuletzt vor gut einem Jahr (Urteil vom 21. Dezember 2022, 12 O 45/22) eine Vertragsstrafe von 3.000 EUR wegen Fehlens der Energieeffizienzklasse in einer Anzeige für angemessen.

Vorliegend geht es um Verstöße bei fünf Werbeanzeigen.

Mit Hinblick darauf ist die Ermessensausübung des Klägers, der hier für fünf fehlende Effizienzklassen einen Gesamtbetrag von 5.000 EUR bestimmte, angemessen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 288, 291 BGB.

4. Sonstiges

a. Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 14 Abs. 2 S. 1, 1. Fall UWG. Der Beklagte hat seinen Geschäftssitz in Bremen, das Landgericht Bremen ist örtlich zuständig. Die sachliche, ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus § 14 Abs. 1 S. 1 UWG. Gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG ist die funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gegeben.

b. Streitwert

Für Verstöße gegen § 16a EnEV/ § 87 GEG setzen der **Bundesgerichtshof** (Beschluss vom 5. Oktober 2107, I ZR 229/16, I ZR 232/17 und I ZR 4/17) sowie die **Oberlandesgerichte Bremen**, Beschlüsse vom 8. Mai 2023, 2 W 1/23 und 7. September 2018, 2 W 63-18, **Hamm** (Beschlüsse vom 14. Januar 2016, Az. I-4 U 137-15; 30. August 2016, I-4 U 8/16; 24. Januar 2017, I-W 7/17; 20. Juli 2017, I-4 W 81/17; 29. November 2018, I-4 W 125/18; 21. Mai 2019 I-4 W 52-19; 29. Oktober 2019 I-4 W 70/19; 30. Januar 2020, I-4 W 107/19; 25. Februar 2021, I-4 W 22-21; 2. März 2021, I-4 W 25-21; 9. September 2021, I-4 W 61-21; 18. August 2022, I-4 U 131-2119. September 2022, I-4 W 90/21), **Schleswig**, (Beschlüsse vom 15. August 2019, 6 W 6-19, 21. Dezember 2018, 6 W 32-18 und 9. November 2017, 6 W 18/17), **München** (Beschlüsse vom 15. September 2016, 6 U 4725/15 , 12. Juni 2017, 29 W 895/17, 19. Juni 2017, 29 W 993/17, 29. Juni 2017, 29 W 872/ 17, 21. Dezember 2017, 6 W 938/17, 26. Juli 2018, 29 W 1072/18, 6. Februar 2019, 29 W 1935-18, 29. August 2019, 29 W 1021/19, 26. September 2019, 29 W 1154-19 , 23. Oktober 2019, 29 W 1214/19; 30. Oktober 2019, 29 W 1179/19; 16. April 2020, 6 W 436/20; 27. Mai 2020, 29 W 709/20; 28. Januar 2021, 29 W 76/21), **Oldenburg** (Beschlüsse vom 13. Dezember 2019, 6 W 71/19, 23. August 2019, 6 U 72/19; 23. Juli 2019, 6 W 42-19, 30. Juni 2017, 6 U 6/17 und Beschluss vom 15. November 2017, 6 W 68/17, **OLG Frankfurt** (Beschlüsse vom Beschlüsse vom 16. Dezember

2019, 6 W 106/19, 22. Juli 2019, 6 W 52/19, 8. August 2018, 3-08 O 38/18 und 24. November 2016, 6 U 192/15,) **Braunschweig** (Beschlüsse vom 25. Juli 2019, 2 W 54/19; 7. August 2017, 2 W 99/17 und 17. Oktober 2017, 2 W 116/17, **Stuttgart** (Beschlüsse vom 3. Februar 2021, 2 W 1-21 und 2 W 5-21), **Nürnberg** (Beschlüsse vom 30. März 2017, 3 W 532/17, 31. Juli 2018, 3 W 1292/18 und vom 15. Mai 2019, 3 W 1277/19), **Köln** (Beschlüsse vom 11. April 2017, 6 U 18/17, 30. Mai 2017, 6 W 16/17, 10. Juli 2019, 6 W 69/19 und 6. November 2019, 6 W 106/ 19), das **Kammergericht** (Beschluss vom 21. Mai 2019, 5 W 91-19), **Pfälzisches OLG Zweibrücken**, Beschluss vom 2. November 2017, 4 W 56/17, **Karlsruhe**, Beschlüsse vom 21. Dezember 2017, 6 W 92/17, 8. August 2018, 6 W 54/18 , 17. September 2018, 4 W 69-18, **Naumburg** (Beschluss vom 5. Oktober 2018, 9 W 24-18) und 8. Februar 2021, 6 W 3-21 und **Düsseldorf**, Beschluss vom 8. Oktober 2019, I-20 W 101/19 den Streitwert auf 30.000,00 EUR fest.

Hinzuzurechnen ist die beantragte Vertragsstrafe.

Juliane Schütt, M.A.
Rechtsanwältin

Das Dokument ist elektronisch signiert
und trägt daher keine Unterschrift.